BUNDESSOZIALGERICHT

Beschluss

in dem Rechtsstreit

Az: B 12 R 15/07 B

L 4 R 377/06 (LSG Rheinland-Pfalz)
S 7 R 92/05 (SG Speyer)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte: .....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat am 12. November 2007 durch den Vorsitzenden Richter B a l z e r , den Richter Dr. B e r c h t o l d und die Richterin H ü t t m a n n - S t o l l
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, das Verfahren auszusetzen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 27. März 2007 - L 4 R 377/06 - wird als unzulässig verworfen.

Der Kläger trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens.

Der Streitwert des Beschwerdeverfahrens wird auf 25.069,63 Euro festgesetzt.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

G r ü n d e :

I

1 Die Beteiligten streiten darüber, ob für die Feststellung der Versicherungs- und Beitragspflicht zur Sozialversicherung das tariflich geschuldete Arbeitsentgelt einschließlich Sonderzuwendungen anstelle der tatsächlich erfolgten Zahlungen zugrunde zu legen ist.

2 Der Kläger betreibt einen EDEKA-Markt. Nachdem der beklagte Rentenversicherungsträger eine Betriebsprüfung für den Zeitraum vom 1.1.2000 bis 31.1.2004 durchgeführt hatte, stellte er mit Bescheid vom 13.10.2004 die vom Kläger zu zahlenden Sozialversicherungsbeiträge für bisher als geringfügig beschäftigt angesehene Arbeitnehmerinnen in Höhe von 25.069,63 Euro fest. Widerspruch, Klage und Berufung sind erfolglos geblieben.

3 Mit seiner Beschwerde wendet sich der Kläger gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 27.3.2007 - L 4 R 377/06. Hilfsweise beantragt er, das Verfahren bis zur Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) in dem Verfassungsbeschwerdeverfahren 1 BvR 2007/05 auszusetzen.

II

4 Die Beschwerde ist in entsprechender Anwendung von § 169 Satz 2 und 3 SGG als unzulässig zu verwerfen. Der Kläger hat in der Begründung des Rechtsmittels entgegen § 160a Abs 2 Satz 3 SGG keinen Zulassungsgrund hinreichend dargelegt oder bezeichnet. Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, weil sie nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen *(§ 160a Abs 4 Satz 3 Halbsatz 2 SGG)*. Der Senat hat in seinem Beschluss vom heutigen Tage im Verfahren B 12 KR 75/06 B ausgeführt, warum die dort eingereichte Begründung nicht ausreichend ist. Die Beschwerdebegründung der Bevollmächtigten des Klägers im vorliegenden Verfahren stimmt mit der von diesen im Verfahren B 12 KR 75/06 B eingereichten Begründung im Wortlaut überein. Gründe für eine abweichende Entscheidung sieht der Senat deshalb nicht.

5 Der hilfsweise gestellte Antrag des Klägers, das Verfahren auszusetzen, ist abzulehnen. Die Voraussetzungen einer hier nur in Betracht kommenden Aussetzung nach § 114 SGG sind nicht erfüllt. Insbesondere ist die Verfassungswidrigkeit einer Norm oder einer gerichtlichen Entscheidung in einem anderen Verfahren kein Rechtsverhältnis iS des § 114 Abs 2 SGG *(vgl BSG SozR 3-1500 § 114 Nr 3 mwN, und Beschluss vom 4.2.1997, 2 BU 316/96)*. Auch ist die Verfassungsbeschwerde kein zusätzlicher Rechtsbehelf zum fachgerichtlichen Verfahren, sondern ein eigenständiges, besonderes Rechtsschutzmittel zur prozessualen Durchsetzung

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

der Grundrechte und diesen gleichgestellter Rechte, die die Fachgerichte nicht daran hindert, in anderen Rechtsstreitigkeiten nach erneuter Überprüfung abschließend zu entscheiden (*vgl BSG, Beschluss vom 4.2.1997, 2 BU 316/96 mwN*). Selbst wenn eine entsprechende Anwendung des § 114 Abs 2 SGG und seiner Parallelvorschriften zulässig wäre *(vgl BSG SozR 3-1500 § 114 Nr 3 mwN)*, liegt hier kein Grund dafür vor, das entscheidungsreife Verfahren im Hinblick auf ein seit 2005 anhängiges Verfahren vor dem BVerfG, dessen Abschluss nicht absehbar ist, auszusetzen.

6 Die Kostenentscheidung folgt aus § 197a SGG iVm § 154 Abs 2 der Verwaltungsgerichtsordnung.

7 Der Streitwert für das Beschwerdeverfahren war gemäß § 197a Abs 1 Satz 1 SGG iVm § 63 Abs 2, § 52 Abs 1 und 3, § 47 Abs 1 und 3 Gerichtskostengesetz entsprechend der von den Beteiligten nicht beanstandeten Feststellung des Berufungsgerichts in Höhe der mit der Klage angegriffenen Beitragsforderung festzusetzen.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS